



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

FH-BIS Verordnung 2025

Entwurf

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria erlässt aufgrund des § 23 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes (FHG), BGBl. Nr. 340/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2024, folgende Verordnung:

Fachhochschul-Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb Verordnung (FH-BISVO 2025)

Allgemeine Bestimmungen

Präambel: Im Folgenden umfasst der Begriff „Fachhochschulen“ (FH) auch „Hochschulen für Angewandte Wissenschaften“ (HAW) gemäß § 8 Abs. 7 FHG.

§ 1. (1) Der Erhalter hat bei der Übermittlung der Daten gemäß der vorliegenden Verordnung die system- und datentechnischen sowie die definitorischen Vorgaben der BIS-Schnittstelle in der jeweils gültigen Version einzuhalten.

(2) Der Erhalter hat jedem bzw. jeder ordentlichen und außerordentlichen Studierenden im Zuge der Aufnahme ein Personenkennzeichen zuzuordnen. Die Bildung des Personenkennzeichens erfolgt gemäß BIS-Schnittstelle. Das Personenkennzeichen ist bei der Studierenden-Meldung und für die Studierendenverwaltung (Diplomurkunden, Zeugnisse, Studienbücher, Studierendenausweise) zu verwenden.

Meldung der Bewerberinnen und Bewerber für Fachhochschul-Studiengänge

§ 2. (1) Der Erhalter hat jährlich Daten zu den Bewerberinnen und Bewerbern je FH-Bachelorstudiengang und je FH-Masterstudiengang gemäß Anlage 1 zu melden.

(2) Die gemäß Anlage 1 anzugebende Zugangsvoraussetzung bezeichnet die für die Aufnahme in den jeweiligen FH-Studiengang ausschlaggebende fachliche Zugangsvoraussetzung.

(3) Als Bewerberinnen und Bewerber gelten Personen, die sich um Aufnahme bewerben, die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich, sofern sie die Zahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger überschreiten, verbindlich zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.

(4) Die Meldung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1 bis 3 erfolgt jeweils in der Zeit zwischen 15. November (Meldestichtag) und 30. November in Bezug auf das laufende Studienjahr. Beginnt ein Studienjahr mit einem Sommersemester, so erfolgt die Meldung zwischen 15. April (Meldestichtag) und 30. April.

Meldung der ordentlichen und außerordentlichen Studierenden

§ 3. (1) Der Erhalter hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria Daten zu den Studierenden, Unterbrecherinnen und Unterbrechern, Absolventinnen und Absolventen, Ausgeschiedenen und übertretenden Studierenden für jedes ordentliche und außerordentliche Studium zu melden.

(2) Die Berufstätigkeit ist anzugeben bei Studierenden von

1. berufsbegleitend organisierten FH-Studiengängen.
2. berufsbegleitend organisierten Teilen von FH-Studiengängen, wenn diese sowohl in Vollzeit- als auch in berufsbegleitender Organisationsform angeboten werden.

(3) Die Meldung der Daten zu den Studierenden, Unterbrecherinnen und Unterbrechern, Absolventinnen und Absolventen, Ausgeschiedenen und übertretenden Studierenden gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt gemäß Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) idgF. Die Daten sind zweimal jährlich zu melden und haben dem Stand vom 15. November (Stichtag) bzw. vom 15. April (Stichtag) zu entsprechen und sind bis längstens 30. November bzw. 30. April zu erstatten.

Meldung der Studierendenmobilität

§ 4. (1) Der Erhalter hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria Daten über die Mobilität der Studierenden (Incoming und Outgoing) zu melden.

(2) Die Meldung der Daten über die Studierendenmobilität gemäß Absatz 1 erfolgt gemäß Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) idgF. Die Daten sind zweimal jährlich zu melden und haben dem Stand vom 15. November (Stichtag) bzw. vom 15. April (Stichtag) zu entsprechen und sind bis längstens 30. November bzw. 30. April zu erstatten.

Meldung der Hochschullehrgänge

§ 5. (1) Der Erhalter hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria bei Einrichtung, Änderung oder Beendigung eines Hochschullehrgangs gemäß § 9 FHG idgF die Hochschullehrgangsdaten gemäß Anlage 2 auf dem Wege der BIS Applikation „Hochschullehrgänge“ bekanntzugeben.

(2) Die Lehrgangsnummer wird automatisch vergeben. Die ersten drei Stellen bilden die Erhalter-Kennzahl, die letzten vier Stellen sind eine fortlaufende Nummerierung.

Meldung des Lehr- und Forschungspersonals

§ 6. (1) Der Erhalter hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria einmal jährlich zusätzlich zur Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) idgF Daten zum Lehrpersonal gemäß der Anlage 3 zu melden.

(2) Im Rahmen der Lehrpersonalmeldung sind ebenso die gemäß § 8 Abs. 4 FHG besonders qualifizierten Personen zu melden, die wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sind oder über den Nachweis einer Tätigkeit in einem

für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr am Fachhochschul-Studiengang gelehrt haben.

(3) Die Meldung der Daten zum Lehrpersonal erfolgt gemeinsam mit den gemäß Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) idgF zu meldenden Personaldaten. Die Daten sind einmal jährlich in der Zeit von 15. bis 30. April zu melden.

Meldung der Forschungs- und Entwicklungsprojekte

§ 7. (1) Der Erhalter hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria einmal jährlich die von der Fachhochschule durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F&E-Projekte) gemäß der Anlage 4 zu melden.

(2) Die Meldung der F&E-Projekte gemäß Absatz 1 erfolgt jeweils in der Zeit zwischen 15. April (Meldestichtag) und 30. April und betrifft das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr.

Meldung der finanz- und vermögensrechtlichen Gebarung

§ 8. (1) Der Erhalter hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria in Abhängigkeit von der Rechtsform und den mit der Rechtsform verbundenen jeweiligen rechtlichen Grundlagen entweder eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht oder einen Jahresabschluss in elektronischer Form zu übermitteln. Diese Dokumente sind von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) weiterzuleiten.

(2) Die Meldung der erhalterbezogenen finanz- und vermögensrechtlichen Gebarung in Form von einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht oder eines Jahresabschlusses erfolgt einmal jährlich in Abhängigkeit von dem vom Erhalter festgelegten Abschluss des Geschäftsjahres in Verbindung mit dem abgeschlossenen Studienjahr entweder in der Zeit zwischen 15. November (Meldestichtag) und 30. November oder zwischen 15. April (Meldestichtag) und 30. April.

Inkrafttreten

§ 9. (1) Die FH-BIS Verordnung 2025 tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der FH-BIS Verordnung 2025 tritt die FH-BIS Verordnung, beschlossen in der 21. Sitzung des Boards der AQ Austria am 03./04.07.2014, mit XX.XX.XXXX außer Kraft.

Anlage 1

zu § 2

Bewerberinnen- und Bewerbermeldung für FH-Bachelorstudiengänge

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Organisationsform des Studienganges gemäß Kodextabelle cxOrgForm BIS SST
2	Zugangsvoraussetzung für FH-Bachelorstudiengänge und Hochschullehrgänge ohne Masterabschluss (Schulform) gemäß Kodextabelle cxZugang BIS SST
3	Anzahl der Bewerberinnen je Zugangscode der Kodextabelle cxZugang BIS SST
4	Anzahl der Bewerber je Zugangscode der Kodextabelle cxZugang BIS SST

Bewerberinnen- und Bewerbermeldung für FH-Masterstudiengänge

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Organisationsform des Studienganges gemäß Kodextabelle cxOrgForm BIS SST
2	Zugangsvoraussetzung für FH-Masterstudiengänge und Hochschullehrgänge mit Masterabschluss gemäß Kodextabelle cxMaster BIS SST
3	Anzahl der Bewerberinnen je Zugangscode der Kodextabelle cxMaster BIS SST
4	Anzahl der Bewerber je Zugangscode der Kodextabelle cxMaster BIS SST

Anlage 2

zu § 5

Merkmale von Hochschullehrgängen

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Bezeichnung
2	Lehrgangsart gemäß „BIS Hochschullehrgänge“
3	Abschluss gemäß „BIS Hochschullehrgänge“
4	ECTS gemäß „BIS Hochschullehrgänge“
5	Standorte gemäß „BIS Hochschullehrgänge“
6	Melderelevanz gemäß „BIS Hochschullehrgänge“
7	Außerhochschulische Kooperationspartner gemäß „BIS Hochschullehrgänge“

Anlage 3

zu § 6

Zusätzlich zu den Datenmeldungen gemäß Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV) idgF sind folgende Personaldaten zu melden:

Merkmale der Lehr- und Forschungspersonalmeldung

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Habilitation (ja/nein)
2	Hauptberuflich Lehrende bzw. Lehrender (ja/nein)
3	Hauptberuf: bei nebenberuflich Lehrenden gemäß Kodextabelle cxHauptberuf codiert gemäß BIS SST
4	Besondere Qualifikation der Mitglieder des Entwicklungsteams gemäß Kodextabelle cxBesQual codiert gemäß BIS SST

Hauptberuflich Lehrende/r (ja/nein)

Für die Definition der hauptberuflich Lehrenden sind folgende Kriterien relevant:

Das (a.) zeitliche Ausmaß der Tätigkeit, (b.) der Anteil an den Einkünften, (c.) die Art der Tätigkeit (Profil) und (d.) die dienstvertragliche Grundlage.

Hinsichtlich des (a.) zeitlichen Ausmaßes handelt es sich bei der Tätigkeit um den Mittelpunkt des Berufslebens und (b.) gewöhnlich um die hauptsächliche Einkunftsquelle.

Hinsichtlich des (c.) Tätigkeitsprofils: Die Aufgabe eines hauptberuflichen Mitglieds des Lehrkörpers besteht nicht nur in der Wahrnehmung einer entsprechenden Lehrverpflichtung, sondern darüber hinaus in der Mitwirkung bei der Administration und Organisation des Fachhochschul-Studienganges. Diese kann u.a. folgende Aufgaben umfassen: Lehrveranstaltungsorganisation, Betreuung der Studierenden im Rahmen der Lehre und während der Berufspraktika, bei Diplomarbeiten und im Zuge von Auslandsstudien oder Durchführung angewandter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Hauptberuflich Lehrende sind im Normalfall beim Erhalter des Studienganges mittels Dienstvertrag beschäftigt (dienstrechtliches Kriterium). Die Aufgaben eines hauptberuflich Lehrenden sind (d.) im Dienstvertrag festgeschrieben. Das durchschnittliche Lehrausmaß eines hauptberuflich Lehrenden ist im Antrag auf Akkreditierung des Studienganges festgeschrieben.

Hauptberuf

Bei nebenberuflich Lehrenden ist deren Hauptberuf anzugeben. Jeder nebenberuflich lehrenden Person ist eine der Hauptberuf-Kategorien gemäß Kodextabelle cxHauptberuf codiert gemäß BIS SST zuzuordnen.

Besondere Qualifikation

Für den Fall, dass die gemeldete Person Mitglied des Entwicklungsteams war, ist die besondere Qualifikation gemäß § 8 Absatz 4 FHG idgF anzugeben. Die besondere Qualifikation kann sein:

Habilitation

Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation

Nachweis einer für den Studiengang relevanten beruflichen Tätigkeit

Die besondere Qualifikation ist codiert gemäß Kodextabelle cxBesQual codiert gemäß BIS Schnittstelle.

Anlage 4

zu § 7

Merkmale der F&E-Projektemeldung

Lfd.Nr.	Merkmale
1	Projektnummer
2	Projekttitel: vollständiger Projekttitel
3	Forschungsschwerpunkt gemäß Systematik der österreichischen Wissenschaftszweige
4	Projektbeginn: Datum des operativen Beginns
5	Projektende: Datum des operativen Endes
6	Projektstatus gemäß Kodextabelle cxStatus
7	Personalkosten
8	Sonstige interne Kosten
9	Externe Kosten
10	Finanzierungsart gemäß Kodextabelle cxProjektFinanzierung
11	Finanzierungsart-Betrag: Fremdfinanzierungsbeiträge
12	Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner gemäß Kodextabelle cxFuEKooperationsPartner
13	Studiengangskennzahl gemäß Akkreditierungsbescheid (StgKz): Projektzuordnung durch eine, mehrere oder keine StgKz

Erläuterung: Definition F&E-Projekte

Grundsätzlich sind ausschließlich jene F&E-Aktivitäten meldungsrelevant, die durch die Fachhochschule selbst durchgeführt werden.

Nicht dazu zählen jene Forschungstätigkeiten, die an der Institution beschäftigte Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit an anderen Einrichtungen durchführen (z.B.: Universitätsprofessorinnen und -professoren sowie Universitätsassistentinnen und -assistenten an deren Universitätsinstituten).

Projekte aus den folgenden Bereichen sind meldungsrelevant:

Grundlagenforschung: Experimentelle, empirische oder theoretische Forschung, die vorwiegend zur Gewinnung neuen Wissens über die Grundlagen von Phänomenen und beobachtbaren Tatsachen durchgeführt wird, ohne an einer besonderen Anwendung oder Nutzung interessiert zu sein.

Angewandte Forschung: Darunter versteht man gleichfalls systematisch durchgeführte Untersuchungen mit dem Ziel, neues Wissen zu generieren bzw. den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch mit der Ausrichtung auf eine praktische Umsetzung und Anwendung. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen oder zur Umsetzung von Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren und Dienstleistungen genützt werden können.

Entwicklung: Darunter versteht man den systematischen Einsatz des bestehenden Wissens mit dem Ziel, die Herstellung/Einrichtung oder eine wesentliche Verbesserung neuer bzw. bestehender Materialien, Produkte, Geräte, Produktionsprozesse, Systeme oder Dienstleistungen zu erwirken. Die Entwicklungsarbeiten umfassen die Umsetzung von Erkenntnissen der angewandten Forschung in neue, geänderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren, Dienstleistungen u. ä. sind nicht darunter zu subsumieren.

Hingegen sind nicht meldungsrelevant:

Sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten mit überwiegend Routinecharakter, welche nicht primär im Dienste der Forschungstätigkeit bzw. eines konkreten Forschungsprojektes unternommen werden. Hierzu zählen z.B. gutachterliche Tätigkeiten, Beratungstätigkeiten, Expertisen, Prüf- und Kontrolltätigkeiten für Dritte, allgemeine Datensammlungen.

Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten, außer sie sind Bestandteil eines von der Fachhochschule ausgewiesenes und verantwortetes F&E-Projekts.

Projektnummer

Jedes gemeldete F&E-Projekt ist mit nur einer, über die erste Meldung hinaus gleichbleibenden Projektnummer zu kennzeichnen.

Die Projektnummer wird aus der Erhalter-Kennzahl und einer fünfstelligen laufenden Nummer gebildet.

Forschungsschwerpunkt

Jedes Projekt ist auf Basis der maßgeblichen fachlich-inhaltlichen Ausrichtung einem Forschungsschwerpunkt der Fachhochschule zuzuordnen. Eine Zuordnung zu mehreren Forschungsschwerpunkten ist nicht vorgesehen.

Die wählbaren Forschungsschwerpunkte entsprechen den Sechststellern der „Österreichischen Systematik der Wissenschaftszweige 2012“. Diese Systematik wird im Rahmen der BIS-Meldungszeit gemäß § 8 Abs. 2 rechtzeitig zum Download zur Verfügung gestellt.

Bei Sechststellern (z.B. Mechatronik), die mehreren Dreistellern (z.B. „Maschinenbau“ oder „Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik“) zugeordnet sind, ist die entsprechende Zuordnung aufgrund der Schwerpunktsetzung zu wählen.

Projektbeginn

Beim Projektbeginn handelt es sich um den konkreten operativen Beginn des Projekts. Ausschlaggebend ist also die projekt- bzw. leistungsbezogene Sicht (im Unterschied zur kaufmännischen Abwicklung).

Projektende

Beim Projektende handelt es sich um das konkrete Ende der F&E-Aktivität. Ausschlaggebend ist auch hier die projekt- bzw. leistungsbezogene Sicht (im Unterschied zur kaufmännischen Abwicklung).

Projektstatus

Der Projektstatus („laufend“, „abgeschlossen“) gibt an, ob die finanziellen Transaktionen zu einem Projekt abgeschlossen sind.

cxStatus

StatusCode	StatusBez
0	Abgeschlossen
1	Laufend

Erläuterung: Finanzielle Erfassung (Projektkosten und –finanzierung)

Meldungsrelevant ist ausschließlich jener Anteil eines F&E-Projektes, der direkt durch die Fachhochschule durchgeführt wird. Wird beispielsweise ein Teilprojekt eines EU-Projektes durchgeführt, ist nicht das Gesamtprojektvolumen anzugeben, sondern nur der entsprechende Anteil.

Sowohl die Projektkosten als auch die Projektfinanzierung sind in Euro-Beträgen zu melden und jährlich zu aktualisieren.

Zu den Projektkosten zählen „Personalkosten“, „Sonstige interne Kosten“ und „Externe Kosten“.

Unter Projektfinanzierung ist die Fremdfinanzierung gemäß Kodextabelle anzugeben.

Projektkosten		Projektfinanzierung	
(Mittelverwendung)	Beträge in €	(Mittelherkunft)	Beträge in €
Personalkosten		Fremdfinanzierung	

Sonstige interne Kosten		(gem. Kodextabelle)	
Externe Kosten			
Saldo		Saldo	
Projektvolumen		Projektvolumen	

Personalkosten / Sonstige interne Kosten / Externe Kosten

Anzugeben sind alle Kosten, die im Rahmen des F&E-Projektes an der Fachhochschule oder bei den Kooperationspartnern/innen entstehen. Stellt z.B. ein Unternehmen für die Durchführung einer Versuchsreihe im Rahmen des Forschungsprojektes eine bzw. einen Mitarbeitenden zur Verfügung, so sind die dadurch dem Projektpartner entstehenden Kosten anzugeben.

Die Angabe bzw. Einteilung der Kosten erfolgt gemäß folgenden Kategorien:

Personalkosten: z.B. Gehälter („echte“ und freie Dienstverträge), Sozialversicherungsbeiträge, Essenszuschuss, freiwilliger Sozialaufwand
 Sonstige interne Kosten: z.B. Materialkosten, Literatur, Reisespesen, Abschreibung, infrastrukturelle Kosten (Labor, Telefon usw.).
 Externe Kosten: z.B. Zukaufsleistungen, Subaufträge, Werkverträge, Durchlaufposten sowie Kosten, die bei Kooperationspartnern anfallen.

Die Unterscheidung in interne und externe Kosten soll ermöglichen, dass jener Teil des Projektes erfasst wird, der die Wertschöpfung innerhalb der fachhochschulischen Institution darstellt und nicht durch Subaufträge, andere Zukaufsleistungen oder Durchlaufgrößen verfälscht wird.

Die Projektkosten sind – wie das Projektende und die Projektfinanzierung – zu projektieren und jährlich bzw. bei jeder Meldung des Projekts zu aktualisieren.

Finanzierungsart

Anzugeben sind alle externen Finanz-, Personal- und Sachleistungen in monetär dargestellter Form (Euro-Beträge).

Einem Projekt können eine, mehr als eine oder keine Fremdfinanzierungsquellen gemäß nachfolgender Kodextabelle cxProjektfinanzierung zugeordnet werden. Im Fall von mehreren Finanzierungsbeiträgen innerhalb derselben Kategorie ist deren Gesamtsumme anzugeben.

cxProjektFinanzierung

ProjektFinanzierung Code	ProjektFinanzierungBez	Erläuterungen
1	Unternehmenssektor Inland	Private und öffentliche Unternehmen, öffentliche Betriebe (Verkehrs- und Versorgungsbetriebe), Banken, Versicherungsunternehmen
2	Unternehmenssektor Ausland	Private und öffentliche Unternehmen, öffentliche Betriebe (Verkehrs- und Versorgungsbetriebe), Banken, Versicherungsunternehmen
3	Andere FH Inland	
4	FH Ausland	
5	Universitäten Inland	
6	Universitäten Ausland	
7	Öffentlicher Sektor Inland	Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, Sozialversicherungsträger, und deren Einrichtungen, diverse Forschungsförderungseinrichtungen und -fonds
8	Öffentlicher Sektor Ausland	
9	Privater gemeinnütziger Sektor Inland	Private Institutionen ohne Erwerbscharakter
10	Privater gemeinnütziger Sektor Ausland	Private Institutionen ohne Erwerbscharakter
11	Europäische Union	
12	Internationale Organisationen	FAO, OECD, UNESCO, IAEA, UNIDO (unabhängig davon, ob der Sitz im Inland ist)
13	Sonstige Inland	
14	Sonstige Ausland	

Kooperationspartner/innen

Kooperationspartner/innen erbringen Leistungen (inhaltlich oder infrastrukturell), die dem Forschungsgegenstand zuzuordnen und unmittelbar dem Forschungszweck dienlich sind.

Sowohl Auftraggeber als auch Subauftragnehmer gelten nur dann als Kooperationspartner, wenn sie diese Kriterien erfüllen bzw. diese Definition zutrifft.

Institutionen, die rein als Geldgeber ohne direkte Erwartung an ein Produkt oder eine Dienstleistung fungieren (Förderung, Sponsoring, Aufträge), gelten somit nicht als Kooperationspartner/innen.

Einem F&E-Projekt sind eine, mehr als eine oder keine der nachfolgend angeführten Kooperationspartner-Kategorien zuzuordnen.

Sofern es mehrere Kooperationspartner derselben Kategorie gibt, ist die entsprechende Kategorie nur einmal auszuwählen.

cxKooperationsPartner

Kooperationspartner Code	KooperationspartnerBez	Erläuterungen, Beispiele
1	FHs Inland	
2	FHs Ausland	
3	Universitäten Inland	
4	Universitäten Ausland	
5	Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Inland	ARCS, Joanneum Research, u.a.
6	Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Ausland	
7	Öffentlicher Sektor Inland	Bund, Länder, Gemeinden, Kammern, Sozialversicherungsträger, und deren Einrichtungen
8	Öffentlicher Sektor Ausland	
9	Unternehmenssektor Inland	Private und öffentliche Unternehmen, öffentliche Betriebe (Verkehrs- und Versorgungsbetriebe), Banken, Versicherungsunternehmen
10	Unternehmenssektor Ausland	
11	Privater gemeinnütziger Sektor Inland	Private Institutionen ohne Erwerbscharakter
12	Privater gemeinnütziger Sektor Ausland	
13	Internationale Organisationen	FAO, OECD, UNESCO, IAEA, UNIDO (unabhängig davon, ob der Sitz im Inland ist)
14	Sonstige Inland	
15	Sonstige Ausland	

Studiengangskennzahl (StgKz)

Die „Projektzuordnung“ betrifft die Zuordnung von F&E-Projekten zu Studiengängen anhand der StgKz. Dabei kann ein Projekt einem, mehr als einem oder keinem Studiengang zugeordnet werden.